

Wie wird der Lehrlingslohn im Budget der Mutter angerechnet?

Der Lohn von Jugendlichen in Ausbildung, die noch nicht Volljährig sind, wird ins Elternbudget eingerechnet - allerdings mit gezielten Anreizen.

Frage

Frau D. ist allein erziehende Mutter eines 17-jährigen Jungen. Ihr Einkommen aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit, die Alimente und Ausbildungszulagen reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken. Der Sohn hat nun eine Lehre als Mechaniker begonnen und verdient im ersten Lehrjahr 500 Franken. Wie ist dieser Lehrlingslohn im Unterstützungsbudget der Mutter zu berücksichtigen?

Ist es richtig, wenn wir wie folgt vorgehen:

- 300 Franken werden dem Lehrling als Anreiz (1/2 des Einkommens-Freibetrages) und
- 100 Franken für Erwerbsunkosten belassen;
- die restlichen 100 Franken werden im Budget der Mutter als Einnahme angerechnet.

Grundlagen

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe (H. 11): Materielle Anreize sollen bei jungen Erwachsenen dazu beitragen, den Abschluss einer Ausbildung zu unterstützen. Weil diese Beiträge zusätzlich zum zwingend notwendigen Bedarf gewährt werden und weil nicht unterstützte junge Leute häufig mit sehr kleinem Einkommen leben, ist die Festsetzung der monetären Anreize Massarbeit. Es ist Sache der Kantone oder der Sozialbehörden allenfalls spezielle Bestimmungen für deren Bemessung zu erlassen.

Integrationszulage (C.2): Über Integrationszulagen von 100 bis 300 Franken sollen berufliche Qualifizierung und Ausbildung finanziell honoriert und gefördert werden.

Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige (E. 1.2): Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-Jährigen wird ein Freibetrag von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt. Kantone und Gemeinden legen die Einkommens-Freibeträge (EFB) je nach Beschäftigungsumfang und Lohn fest. Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden.

Erwerbsunkosten (C.1.2): Sowohl das Ausüben einer Erwerbstätigkeit als auch die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Unkosten verbunden. Diese gilt es zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten im Budget anzurechnen. Diese Unkosten dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden.

Einkommen von Minderjährigen (E.1.3): Einkünfte Minderjähriger sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Antwort

- Das Absolvieren einer Berufslehre wird mit einer IZU oder einem EFB belohnt. Die Höhe der Integrationszulage oder des Einkommens-Freibetrages richtet sich nach den kantonalen oder kommunalen Bestimmungen.
- Die Unkosten, die dem Lehrling durch die Berufsausbildung entstehen, sind bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.
- Sofern der Lehrlingslohn den auf den Lehrling anfallenden Anteil am Gesamtbudget nicht übersteigt, ist dieser im Unter-

stützungsbudget als Einnahme voll anzurechnen.

Zur Berechnung der Unterstützungsleistung wird also ein Gesamtbudget für einen Zweipersonenhaushalt erstellt. Sowohl die Integrationszulage oder der Einkommens-Freibetrag als auch die Erwerbsunkosten für den Lehrling werden im Gesamtbudget berücksichtigt. Der Nettolehrlingslohn wird bei den Einnahmen voll angerechnet.

Diese Budgetberechnung sagt jedoch nichts aus über den Umgang des Geldes innerhalb der Familie. Wenn die Mutter und ihr Sohn Hilfe benötigen, um Abmachungen zu treffen (wie viel Geld hat der Lehrling der Mutter abzugeben, wie viel hat er zu seiner freien Verfügung, für welche Leistungen muss er selbst aufkommen?) sollten sie an eine Budgetberatungsstelle verwiesen werden. ■

Für die SKOS-Line:

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

